

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Informatik



Prüfungsordnung (Bakkalaureat, Diplom)

für den

integrierten

Studiengang Informatik

vom 30. Juni 1999

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Bakkalaureatsprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Bakkalaureatsprüfung
- § 18 Studienarbeit
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bakkalaureatsprüfung
- § 21 Wiederholung der Bakkalaureatsprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Bakkalaureatsurkunde

IV. Diplomprüfung

- § 24 Zulassung
- § 25 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 26 Studienarbeit
- § 27 Diplomarbeit
- § 28 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- § 29 Zusatzfächer
- § 30 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 31 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 32 Zeugnis
- § 33 Diplomurkunde

V. Schlußbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Bakkalaureat- und Diplomgrades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Anlage 1: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

Anlage 2: Prüfungen und Studienleistungen zur Bakkalaureatsprüfung

Anlage 3: Prüfungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung und die Diplomprüfung bilden berufsqualifizierende Abschlüsse des Studiums der Informatik.
- (2) Durch die Bakkalaureatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die Kenntnisse und Fähigkeiten aus Absatz 2 hinaus in der Lage sind, Probleme zu analysieren und wissenschaftliche Methoden oder Erkenntnisse zu ihrer Beschreibung und Lösung anzupassen oder zu erarbeiten und diese anzuwenden.

§ 2

Akademische Grade

- (1) Ist die Bakkalaureatsprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik den Grad

„Bakkalaurea der Informatik“ bzw. „Bakkalaureus der Informatik“.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik den Diplomgrad
"Diplom-Informatikerin" bzw. "Diplom-Informatiker", abgekürzt "Dipl.-Inform."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bakkalaureat einschließlich der berufspraktischen Ausbildung 7 Semester und für das Diplom einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.
In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- sowie Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das 4 Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und ein Hauptstudium, das für das Bakkalaureat 3 Semester einschließlich Berufspraktikum und Bakkalaureatsarbeit, für das Diplom 6 Semester einschließlich Berufspraktikum, Studienarbeit und Diplomarbeit umfaßt und dann mit der Diplomprüfung abschließt.

- (3) Regelungen zum Berufspraktikum im Umfang von 20 Wochen während des Hauptstudiums werden in der Praktikumsordnung festgelegt.
- (4) Die Studien- und Bakkalaureatsarbeit wird in Verbindung mit dem Berufspraktikum angefertigt (vgl. §§ 18 und 26)
- (5) Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht ein Zeitraum von 5 Monaten zur Verfügung. Die Diplomarbeit ist zu verteidigen.
- (6) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen für das Bakkalaureat insgesamt 132 Semesterwochenstunden (SWS) und für das Diplom insgesamt 165 SWS zur Verfügung. Davon entfallen 88 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 44 SWS im Hauptstudium des Bakkalaureats bzw. 77 SWS auf das Hauptstudium im Diplomstudiengang.
- (7) Das Hauptstudium kann nach Maßgabe der Studienordnung in Vertiefungsrichtungen absolviert werden.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung und der Bakkalaureatsprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Bakkalaureatsprüfung aus Fachprüfungen und der Studienarbeit, die Diplomprüfung aus weiteren Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Studienseesters abgeschlossen sein. Die Bakkalaureatsprüfung und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung gliedern sich jeweils in zwei Prüfungsabschnitte.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.
- (4) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden weniger als zwölf Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuß mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden genehmigen, daß stattdessen mündliche Prüfungen durch den/die Prüfer abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.

b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuß mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden genehmigen, daß stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Von einer vom Prüfungsausschuß genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich (durch Aushang des Prüfungsamtes) zu unterrichten.

- (5) Die Studentin oder der Student hat die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, ggf. zur Bakkalaureatsprüfung und zur Diplomprüfung zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist gesondert für jeden Prüfungsabschnitt des Grund- und Hauptstudiums unter Angabe der Fächer beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Für die Prüfungsabschnitte werden Prüfungszeiträume eingerichtet, die jährlich im Studienjahresablaufplan bekanntgegeben werden. Prüfungstermine liegen in der Regel in den Prüfungszeiträumen. Sie sind durch das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Aushang bekanntzugeben. Die Meldefrist beginnt am Tag der Prüfungsbekanntgabe und endet 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes (Ausschlußfrist). Klausurtermine außerhalb der Prüfungszeiträume bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine beziehen sich die oben genannten Zeiten für die Bekanntgabe und die Meldefrist auf den jeweiligen Prüfungstermin. Termine für die zweiten Wiederholungsprüfungen und die mündlichen Ergänzungsprüfungen sind den Studierenden durch das Prüfungsamt mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.
- (6) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus selbst zu vertretenden Gründen die im Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung um mehr als 2 Semester oder für Diplomprüfung um mehr als 4 Semester, gelten nicht abgelegte Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. Diese Regelung gilt auch, wenn Prüfungsleistungen für den ersten Prüfungsabschnitt des Hauptstudiums nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter 3 aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Das vorsitzende Mitglied ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes stellvertretende Mitglieder bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses ist in der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Mit der Übernahme einer eigenständigen Lehrveranstaltung im Rahmen des jedes Semesters durch die Fakultät zu beschließenden Lehrangebots ist die Pflicht zur Abnahme von Prüfungen für das betreffende Fach verbunden. Der Prüfungsausschuß bestellt erforderlichenfalls weitere Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 69 Nr. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.
Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden durch das Prüfungsamt die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 19 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung, zu der sich ein Prüfling gemeldet hat oder zu welcher der Prüfling durch den Prüfungsausschuß bestellt wurde, gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest von einer von der Fakultät benannten Ärztin oder einem Arzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung des Täuschungsversuches wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder einer aufsichtsführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder einer aufsichtsführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Wird eine mündliche Fachprüfung gleichzeitig über mehrere Fächer (Komplexprüfung) durchgeführt, so prüft jede anwesende Prüferin bzw. jeder anwesende Prüfer über das eigene Teilgebiet. Die Fachnote ermittelt sich sodann nach § 13 Abs. 2 und 3.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (7) Die Dauer der Klausurarbeiten darf je Fachprüfung insgesamt 4 Stunden nicht über- und 2 Stunden nicht unterschreiten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten höchstens 2 Stunden.
- (8) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuß kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Studiengang Informatik eingeschrieben ist und
 2. die Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen des jeweiligen Prüfungsschnittes nach Anlage 1 erfüllt hat.
- (2) Die im Absatz 1 Pkt. 2. genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (Meldung) ist fristgemäß nach § 4 Abs. 4 Satz 6 schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in den Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und
 3. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bakkalaureatsprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder ob ein Prüfungsanspruch verloren wurde.
- Mit der Meldung zur letzten Prüfung sind in der Regel alle Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 vorzulegen.
- (4) Ist es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Für die Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen sind nur die für das jeweilige Fach geforderten Prüfungsvorleistungen zu erfüllen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen vorsitzendes Mitglied.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Informatik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurde, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen in Informatik und zwei Fachprüfungen in Mathematik.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich im einzelnen auf die folgenden Fächer:
 1. Prüfungsabschnitt
 - Mathematik I und II, Klausur 4 Stunden
 - Praktische Informatik I Klausur 4 Stunden
 - Technische Informatik I Klausur 2 Stunden
 - Logik für Informatiker mdl. Prüfung mind. 20 Minuten
 2. Prüfungsabschnitt
 - Mathematik III Klausur 2 Stunden
 - Theoretische Informatik Klausur 2 Stunden
 - Technische Informatik II Klausur 3 Stunden
 - Wahlbereich Informatik mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der durch Fakultätsratsbeschuß zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Prüfungen, ausgenommen die mdl. Ergänzungsprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 und die zweiten Wiederholungsprüfungen gemäß § 14 Abs. 4, sind in den in § 4 Abs. 4 Satz 3 angegebenen Prüfungszeiträumen abzulegen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 19 Absatz 1 HSG-LSA ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muß. Ist eine Teilleistung endgültig „nicht bestanden“, gilt die gesamte Prüfung als endgültig „nicht bestanden“. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) und alle Studienleistungen gemäß Anlage 1 nachgewiesen sind.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend, wobei zur Ermittlung des arithmetischen Mittelwertes die dezimalen Fachnoten herangezogen werden.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei erster Wiederholung wegen Fristüberschreitung gelten die Zulassungsbedingungen für diese Fachprüfung uneingeschränkt.

- (2) Wird eine erste Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, so darf die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) erst nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung festgelegt werden. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 9 und 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen des Prüfungszeitraumes des folgenden Semesters abgelegt werden. Die Ergänzungsprüfungen sind während des folgenden Semesters durchzuführen. Der Prüfling wird zu den Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen bestellt.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung wird in der Regel nur für eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung zugelassen. Der schriftliche Antrag des Prüflings auf Genehmigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Wird der Prüfling zugelassen, muß er sich dieser grundsätzlich mündlichen Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin unterziehen (frühestens nach 6 Wochen, innerhalb von 6 Monaten). Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
- (5) Wird ein Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung durch den Prüfungsausschuß abgelehnt oder wird der Antrag durch den Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß gestellt oder wird eine zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Studienleistungen (Leistungsnachweise) und Prüfungsvorleistungen (Übungs- und Praktikumsscheine) sind im Sinne dieser Prüfungsordnung keine Prüfungsleistungen und können demzufolge in uneingeschränkter Anzahl wiederholt werden.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl) enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Bakkalaureatsprüfung

§ 16

Zulassung

- (1) Zur Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 2. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Studiengang Informatik eingeschrieben ist.
 3. alle gem. Anhang 2 geforderten Leistungsnachweise erbracht hat.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 19 zu bezeichnen. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den angebotenen Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrags genehmigen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11.

§ 17

Umfang und Art der Bakkalaureatsprüfung

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:
- | | |
|---------------|--|
| Informatik I | mdl. Komplexprüfung ca. 30 Minuten oder 2 mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer aus dem Wahlbereich der Informatik |
| Informatik II | mdl. Komplexprüfung ca. 30 Minuten oder 2 mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer aus dem Wahlbereich der Informatik |
| Nebenfach | mdl. Prüfung 30-60 Minuten oder Klausur 2-4 Std. als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen über 6 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der prüfenden Fakultät. |
- Die Anfertigung der Bakkalaureatsarbeit erfolgt gemäß § 18 und 26

- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bakkalaureatsprüfung einschliesslich der Studienarbeit erfolgreich absolviert, wird ihr oder ihm auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt und mit einer Urkunde der Grad „Bakkalaura der Informatik“ bzw. „Bakkalaureus der Informatik“ verliehen. §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

§18 Bakkalaureatsarbeit

Die Studienarbeit gilt als schriftliche Fachprüfung. Im Falle des Abschlusses Bakkalaureat ist die Studienarbeit gleich der Bakkalaureatsarbeit. Alles weitere regelt § 26 (Studienarbeit) entsprechend.

§ 19 Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung in Zusatzfächern ist lediglich die Zustimmung der jeweils prüfenden Person, die bei der Anmeldung beim Prüfungsausschuß vorzulegen ist. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf das Gesamturteil angerechnet.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bakkalaureatsprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen gemäß Anlage 2 nachgewiesen sind, alle Fachprüfungen gemäß § 17 sowie die Studienarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note für die Studienarbeit gebildet wobei die Einzelnoten in dezimaler Form herangezogen werden. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bakkalaureatsarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bakkalaureatsprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.
- (4) Wird die Studienarbeit mit den Noten „sehr gut“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein zweites Gutachten von einem anderen Prüfungsberechtigten einzuholen.

§ 21 Wiederholung der Bakkalaureatsprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Bakkalaureatsarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren separaten Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bakkalaureatsarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung als Bestandteil der Bakkalaureatsprüfung gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2, 3 und 6 gilt entsprechend.

§ 22 **Zeugnis**

- (1) Hat der Prüfling die Bakkalaureatsprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten und die Note der Studienarbeit gemäß § 17 und die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl) aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Bakkalaureatsprüfung benötigte Hauptstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Im übrigen gilt § 15 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 23 **Bakkalaureatsurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bakkalaureatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bakkalaureatsgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bakkalaureatsurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Diplomprüfung

§ 24 **Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 2. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Studiengang Informatik eingeschrieben ist.

- (2) In dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 25 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß §§ 19 und 29 zu bezeichnen. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den angebotenen Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrags genehmigen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11.
- (3) Zur Diplomarbeit wird in der Regel nur zugelassen, wer
1. sämtliche Fachprüfungen nach § 25 Abs. 2 bestanden hat und alle nach Anlage 2 geforderten Studienleistungen erbracht hat,
 2. eine berufspraktische Ausbildung von 20 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung durchgeführt, darüber eine Studienarbeit angefertigt und diese mit Erfolg verteidigt hat.

Über eine vorgezogene Bearbeitung der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

§ 25

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. Der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet Fachprüfungen auf zwei Gebieten der Informatik, die Studienarbeit und Prüfungen im Nebenfach; der zweite Prüfungsabschnitt umfaßt Fachprüfungen in einem weiteren Gebiet der Informatik, weitere Prüfungen im Nebenfach, die Diplomarbeit und ein Kolloquium zu ihrer Verteidigung.
- (2a) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

Informatik I	mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes
Informatik II	mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes
Nebenfach	mdl. Prüfung 30-60 Minuten oder Klausur 2-4 Std. als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen über 6 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der prüfenden Fakultät.
Studienarbeit	gemäß § 26

- (b) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

Informatik III	mdl. Prüfung ca. 60 Minuten (Komplexprüfung) (über 3 Wahlpflichtfächer)
Nebenfach	mdl. Prüfung 30-60 Minuten oder Klausur 2-4 Std als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen über weitere 6 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der prüfenden Fakultät.

Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 27.

- (3) Wahlpflichtfächer sind nach Maßgabe der Studienordnung Fächer aus den Bereichen

Theoretische Informatik,
Technische Informatik,
Praktische Informatik,
Angewandte Informatik
und Vertiefungsgebiet.

Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß die Festlegung der Pflichtfächer vorgenommen wird und das Angebot der Wahlpflichtfächer mit Zustimmung des Fakultätsrates jährlich angemessen aktualisiert wird. Die zu belegenden Fächer der Informatik sowie für das Nebenfach können aus einem durch die Fakultät jährlich aktualisierten Angebot ausgewählt werden. Das Angebot enthält auch Hinweise zur Belegung von Fächern für die Vertiefungsrichtungen. Bei individueller Zusammenstellung des Lehrprogramms durch die Studierenden ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich. Wird in einem Fachgebiet eine Prüfung abgelegt, so kann ein dort erworbener Leistungsnachweis nicht zusätzlich als Studienleistung lt. Anhang angerechnet werden.

- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern durch Fakultätsratsbeschluß zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Fachprüfungen sind in der Regel in einem Prüfungszeitraum abzulegen. Im übrigen gilt § 12 Abs.5, 6 und 7 entsprechend. Die Prüfung im Nebenfach kann studienbegleitend abgelegt werden.

§ 26 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit ist eine schriftliche Fachprüfung.
- (2) Eine Studienarbeit umfaßt die selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in begrenzter Zeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so formuliert werden, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen.

- (4) Die Studienarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wobei die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen soll. Die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Ausgabezeitpunkt der Aufgabenstellung und Abgabezeitpunkt der Studienarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuß anzuzeigen. Die Studienarbeit ist fristgemäß der Aufgabenstellerin bzw. beim Aufgabensteller in 2 Ausfertigungen einzureichen. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller werden vom Prüfungsausschuß bestätigt.
- (6) Die Studienarbeit wird von einer prüfenden Person bewertet, die in der Regel auch die aufgabenausgebende Person ist. Ist diese prüfende Person nicht Mitglied der Fakultät für Informatik, so wird eine zweite Prüferin oder zweiter Prüfer aus der Fakultät bestellt.
- (7) Ist die Studienarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, sind die Ergebnisse der Studienarbeit in einem Kolloquiumsvortrag durch den Prüfling darzustellen und zu verteidigen. Für die Anzahl der erforderlichen Prüferinnen und Prüfer gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wahrgenommen, so ist bei einem erfolgreichen Versuch das Kolloquium mit der Note „ausreichend (4,0)“ zu bewerten.
- (8) Die Gesamtbewertung dieser Fachprüfung erfolgt durch eine Note, die sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten für die Studienarbeit und für die Verteidigung ergibt. Das Ergebnis ist zu protokollieren. § 13 Abs.1-3 gilt entsprechend.

§ 27

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine unter Anleitung angefertigte, aber selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist und die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Person ausgegeben und betreut. Zur Vorbereitung und Durchführung nehmen Studierende im 9. und 10. Studiensemester am Forschungskolloquium der jeweiligen Arbeitsgruppe teil. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu vorab eines Antrages der Diplomandin oder des Diplomanden und der Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses. Dem oder der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe ist in der Regel der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 28

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in dreifacher Ausfertigung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden (Begutachtende) zu bewerten. Eine der prüfenden Person soll diejenige sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Ist ein Gutachten mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so wird ein drittes Gutachten bestellt. Sind zwei Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.
- Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium in der Regel öffentlich zu verteidigen. Ein nicht beständenes Kolloquium kann innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wahrgenommen, so ist bei einem erfolgreichen Versuch das Kolloquium mit der Note „ausreichend (4,0)“ zu bewerten. Die Note der Diplomarbeit wird aus den Noten der Einzelbewertungen und der Kolloquiumsnote gebildet, in der Regel durch das arithmetische Mittel. Ist eines der Gutachten mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird nach erfolgreicher Verteidigung die Note „ausreichend (4,0)“ für die Diplomarbeit erteilt. Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.
- (3) Die Bewertung ist in einem Diplomverfahren durch eine durch den Prüfungsausschuß bestellte Kommission, die unter dem Vorsitz einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers aus der Fakultät für Informatik steht und der weiterhin mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer angehören, durchzuführen. Das Verfahren soll einen Zeitraum von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

§ 29

Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Für das Ablegen von Zusatzfächern gilt § 19 entsprechend.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen gemäß Anlage 2 nachgewiesen sind, alle Fachprüfungen gemäß § 17 sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note für die Studienarbeit und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird und die Einzelnoten in dezimaler Form herangezogen werden. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 31

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen, die Studienarbeit und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren separaten Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Eine Komplexprüfung (siehe § 9 Absatz 2 Satz 4), die wegen einer nicht bestanden Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, ist hingegen ganzheitlich zu wiederholen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Studien- oder Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer sonstigen Fachprüfung als Bestandteil der Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2, 3 und 6 gilt entsprechend.

§ 32

Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten und die Note der Studienarbeit gemäß § 17, die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl), das Thema der Diplomarbeit, der Name der betreuenden Person und – sofern vorhanden – die Vertiefungsrichtung aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Hauptstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Im übrigen gilt § 15 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 33

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Schlußbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Bakkalaureat- und Diplomgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bakkalaureats- bzw. Diplomgrad abzuerkennen und die Bakkalaureats- bzw. Diplomurkunde einzuziehen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der prüfenden Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 erstmalig für den Studiengang Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Informatik vom 03. April 1996 (MBI. LSA 1997, Nr. 23, S. 978) ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Bakkalaureats- oder Diplomprüfung schriftlich beantragen.
- Studierende, die vor dem Wintersemester 1999/2000 für den Diplomstudiengang Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der oben genannten alten Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 37 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 30.06.1999 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.07.1999 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.08.2000 – Az: 55-74308:408.

(Ort, Datum)

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplom- Vorprüfung im Studiengang Informatik

Fach	SWS	PA	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Studienbegleitende Leistung
Mathematik I u.II	12	1	K4	Übungsschein	
Technische Informatik I - Elektronische Grundlagen	6	1	K2	Praktikums- schein	
Praktische Informatik I - Einführung/ Algorithmen/ Datenstrukturen	16	1	K4	Übungsschein	
Logik für Informatiker	6	1	M 20		
Mathematik III	6	2	K2	Übungsschein	
Technische Informatik II - Rechnersysteme/ Rechnerarchitekturen	8	2	K3		
Theoretische Informatik	6	2	K2		
Wahlbereich Informatik * 4 Fächer (Programmierkonzepte u. Modellierung, 3 weitere Fächer aus Wahlkatalog)	16	2	2xM20 2 Fächer oder 1 x M30 als Komplex		2 LNW in nichtabgeprüften Fächern
Softwarepraktikum	4	2			1 LNW
Proseminar	2	2			1 LNW
Nebenfach	6	2			1 LNW
Summe	88		8 Prüfungen,		5 LNW

* Bei der Auswahl der drei weiteren Fächer muß beachtet werden, daß mindestens 1x Praktische Informatik und 1x Angewandte Informatik gewählt wird.

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- PA - Prüfungsabschnitt
- LNW - Leistungsnachweis ohne Benotung als Form der Studienleistung
- K2, K4 - Klausur 4 Stunden, Klausur 2 Stunden
- M20, M30 - mündliche Prüfung ca. 20 Minuten, M30 – mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten

Prüfungen und Studienleistungen zur Bakkalaureatsprüfung im Studiengang Informatik

Fach	SWS	Prüfung	Studienbeglei- tende Leistung
Informatik I * 5 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten der - Theor. Informatik - Techn. Informatik - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	20	2xM20 (2 Fächer) oder M30 (2 Fächer im Komplex)	3 LNW über nichtabgeprüfte Fächer
Informatik II 4 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten - Theor. Informatik - Techn. Informatik - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	16	2xM20 (2 Fächer) oder M30 (2 Fächer im Komplex)	2 LNW über nichtabgeprüfte Fächer
Seminar	2		1 LNW
Studienarbeit		Studienarbeit	
Nebenfach	6	Klausur oder mündl. Prüfung	
Summe	44	3 Prüfungen	6 LNW

* Bei der Auswahl der fünf Fächer gilt die Randbedingung, daß darunter mindestens 2x Praktische Informatik und 1x Technische Informatik gewählt werden.

Legende

- M20, M30, M60 - mündliche Prüfung ca. 20 Minuten, M30 – mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten, mündliche Prüfung von 60 Minuten
- SWS - Semesterwochenstunden
- LNW - Leistungsnachweis ohne Benotung als Form der Studienleistung

Prüfungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung im Studiengang Informatik

Fach	SWS	Prüfung	Studienbegleitende Leistung
Informatik I * 5 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten der - Theor. Informatik - Techn. Informatik - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	20	2xM20 (2 Fächer) oder M30 (2 Fächer im Komplex)	3 LNW über nichtabgeprüfte Fächer
Informatik II ** 4 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten - Theor. Informatik - Techn. Informatik - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	16	2xM20 (2 Fächer) oder M30 (2 Fächer im Komplex)	2 LNW über nichtabgeprüfte Fächer
Studienarbeit		Studienarbeit	
Informatik III ** 4 Wahlpflichtfächer	16	M60 komplex (3 Fächer)	1 LNW über ein nichtabgeprüftes Fach
Seminare	2x2		2 LNW
Laborpraktikum	7		1 LNW
Diplomkolloquium	2		
Nebenfach	12	Klausur oder mündl. Prüfung	
Summe	77	5 Prüfungen	9 LNW

* Bei der Auswahl der fünf Fächer gilt die Randbedingung, daß darunter mindestens 2x Praktische Informatik und 1x Technische Informatik gewählt werden.

** Bei der Zusammenstellung der Prüfungen und Studienleistungen ist in Summa über die Fächer Informatik II und III mindestens je ein Fach aus den Gebieten der Theoretischen, Technischen, Praktischen und Angewandten Informatik zu wählen.

Legende

M20	mündliche Prüfung über ca. 20 Minuten
M30	zwei Fächer im Komplex ca. 30 Minuten
M60	drei Fächer im Komplex ca. 60 Minuten
SWS	Semesterwochenstunden

LNW

Leistungsnachweis ohne Benotung als Form der Studienleistung